



Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern  
Am Grünen Tal 19, 19063 Schwerin

### Per E-Mail

Rundschreiben an alle  
Landkreise und kreisfreien Städte des  
Landes Mecklenburg-Vorpommern  
- Sozialamtsleiter -

**Bearb.:** Frau Bacher

**Tel.:** 0385/ 396899 – 20

**Fax:** 0385/ 396899 – 19

**E-Mail:** Bacher@ksv-mv.de

(wir nehmen nicht am elektronischen  
Signaturverfahren teil)

**AZ:** 1.7.1

**Schwerin, den 21.04.2015**

nachrichtlich: Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern  
Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales M-V

### Rundschreiben IV/2015

#### **Kosten der Unterkunft bei der Ermittlung der Einkommensgrenzen nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Abs. 2 Nr. 2 SGB XII**

Nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII ist bei der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel der nachfragenden Person und ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn während der Dauer des Bedarfs ihr monatliches Einkommen zusammen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich neben dem Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 und dem Familienzuschlag auch aus den Kosten der Unterkunft, soweit die Aufwendungen hierfür den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen ergibt. Gleiches gilt auch, sofern die nachfragende Person minderjährig und unverheiratet ist, wobei dabei auf das Einkommen der nachfragenden Person und Ihrer Eltern abgestellt wird.

Bislang war umstritten, ob zu den Kosten der Unterkunft auch die Heizkosten zählen. Dies ist zwischenzeitlich durch das BSG geklärt. Mit Urteil vom 25.04.2013, B 8 SO 8/12 R hat das BSG entschieden, dass aufgrund des Sinn und Zwecks der Vorschrift im Rahmen der Ermittlung der Einkommensgrenze bei den Kosten der Unterkunft auch die Heizkosten zu berücksichtigen sind. Dem widerspricht nach Ansicht des BSG nicht, dass in § 29 SGB XII a.F. bzw. § 35 SGB XII n.F. formal zwischen „Leistungen für die Unterkunft“ und „Leistungen für Heizung“ unterschieden wird. Denn bereits vom Wortlaut her sei § 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII mit den Formulierungen dieser Vorschriften nicht identisch, wenn dort die „Kosten der Unterkunft“ aufgeführt sind. Es sei nach Ansicht des BSG kein Grund ersichtlich, warum Gelder für angemessene Heizkosten, die normativ und auch tatsächlich notwendigerweise für den allgemeinen Lebensunterhalt zur Verfügung stehen müssen, von § 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII nicht erfasst sein sollten. Eine Korrektur über § 87 SGB XII wäre systemwidrig, weil es sich bei den Heizkosten gerade nicht um besondere, sondern übliche Be-

lastungen handelt, die bei jedem unabhängig von den in § 87 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB XII bezeichneten Kriterien entstehen.

Ich weise darauf hin, dass der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern in Widerspruchsverfahren nur landesweit einheitlich entscheiden kann. Insoweit werden die örtlichen Träger der Sozialhilfe im Land gebeten, die Berechnung der Einkommensgrenzen entsprechend dem Urteil des BSG vom 25.04.2013, B 8 SO 8/12 R vorzunehmen, sollte dies noch nicht geschehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Kerstin Bacher